



BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Marktgemeinde Kinding (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat des Marktes Kinding hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 vorgenannte Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am 15.02.2017 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 1

Die Satzung des Marktes Kinding für die Erhebung der Hundesteuer vom 24.11.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende neue Nr. 8 angefügt:

„Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 30 €, für den zweiten Hund 40 € und für den dritten und jeden weiteren Hund 50 €.
- (2) Für Kampfhunde i.S. des § 5a beträgt die Steuer 400 €.

3. § 5a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Auch bei Vorlage eines Negativzeugnisses wird für Kampfhunde grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.“; der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

4. In § 7 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.“

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Kinding zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kinding, 21.02.2017
Markt Kinding

Rita Böhm
Erste Bürgermeisterin